

0. The... AUSfertigung



VERWALTUNGSGERICHT

CHEMNITZ

Beschluß

in der Verwaltungsstreitsache

gegen

[Redacted names]

- Antragsteller -  
- Antragsgegner -

wegen Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG -  
hier: Antrag gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -

erläßt das Verwaltungsgericht Chemnitz, 5. Kammer, durch  
Richter am Verwaltungsgericht Clodius als Vorsitzenden,  
Richter Bergmann und Richterin Steger  
am 15.02.1996  
ohne mündliche Verhandlung folgenden Beschluß:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des gerichtskosten-  
freien Verfahrens.
- III. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von  
Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

Leistungs-Sprechhilfe kann  
§ 2 AsylbLG können sein.  
Ansch. nach § 37 BSHG  
Brennpunkt der anderen -  
Dankbare Erlaubnis des Sachb.  
[unvollständig] ist  
rechtswidrig.

CM00  
paf

Gründe

I.  
Mit bei Gericht am 27.11.1995 eingegangenen Schreiben beehrt  
der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes  
den Antragsgegner zu verpflichten, ihm die Durchführung einer  
zahnprothetischen Behandlung zu bewilligen.

Der Antragsteller erhält gemäß § 2 AsylbLG Leistungen in ent-  
sprechender Anwendung des BSHG. Er beantragte unter Vorlage  
eines Heilkostenplanes vom 06.06.1995 bei dem Antragsgegner die  
Gewährung von Leistungen zur prothetischen Zahnversorgung  
(Kunststoffprothese).

Ausweislich eines amtsärztlichen Gutachtens des Gesundheits-  
amtes Werdau vom 30.03.1995 ist das Gebiß des Antragstellers  
zaniert. Eine prothetische Versorgung sei nach Extraktion zur  
Verhinderung von Zahnwanderung angezeigt, eine unaufschiebbar-  
keit und Unabdingbarkeit liege nicht vor.  
Nach einem weiteren amtsärztlichen Gutachten vom 12.07.1995  
ist eine prothetische Versorgung des Antragstellers zwar  
angezeigt, aber nicht unaufschiebbar. Sie könne zu einem  
späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei der gegenwärtigen Mundhygiene  
des Patienten sei mit weiteren Zahnverlusten zu rechnen.

Mit Bescheid vom 17.07.1995 lehnte der Antragsgegner die bean-  
tragte Leistung unter Hinweis auf das amtsärztliche Gutachten  
vom 12.07.1995 ab. Gegen diesen Bescheid legte der Antragstel-  
ler Widerspruch ein. Da er nach § 2 AsylbLG leistungsberechtig-  
sei, seien nicht die Voraussetzungen des § 4 AsylbLG, sondern  
die des § 37 BSHG zu prüfen, dessen Voraussetzungen erfüllt  
seien, da nach amtsärztlichen Gutachten eine prothetische Ver-  
sorgung angezeigt sei, damit keine Spätfolgen (Zahnwanderungen)  
auftreten. Zudem verweist er auf mögliche Auswirkungen auf eine  
Magenerkrankung.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine Prothese gemäß dem amtsärztlichen Gutachten vom 12.07.1995 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Bei der Entscheidung über derartige Leistungen sei er gehalten, die Bestimmungen des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 17.01.1994 zu beachten. Gemäß Punkt 521 dieses Entwurfs seien Leistungen für Zahnersatz auch für den Personenkreis, der dem Anwendungsbereich des § 2 AsylbLG unterfalle, nur bei Unaufschlebarkeit der Maßnahme zu gewähren. Da das amtsärztliche Gutachten jedoch die Unaufschlebarkeit der beantragten Maßnahme verneine, sei diese abzulehnen gewesen.

Megen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag gemäß § 123 VWGO ist zulässig aber unbegründet.

Erlaß der einstweiligen Anordnung steht entgegen, daß der Antragsteller mit seinem Rechtsschutzziel die Vorwegnahme der begeht. Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes - GG - gilt das Verbot der Vorwegnahme der Sacheentscheidung nur ausnahmsweise dann, wenn eine unmittelbare Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, insbesondere wenn ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile für die Antragstellerseite entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, insbesondere wenn ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile für die Antragstellerseite entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Der Antragsteller konnte weder eine besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) noch das Vorliegen eines Anspruches auf die konkrete Heilbehandlung (Anordnungsanspruch) glaubhaft machen. Rechtsgrundlage für den Anspruch des Antragstellers ist § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 SStG. Da der Antragsteller zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 1 AsylbLG gehört, ist gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG bezüglich der Krankheitsfälle § 37 SStG und nicht § 4 AsylbLG anzuzuwenden. Ein Erlaß bzw. eine ministerielle Richtlinie, die eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten gemäß § 2 AsylbLG und Hilfeempfängern vornimmt, auf die das Bundessozialhilfegesetz unmittelbar anzuwenden ist, verstößt gegen den ausdrücklichen Wortlaut des § 2 AsylbLG und ist daher nicht bindend (vgl. VG Chemnitz, Beschluß vom 07.11.1995, Az: 5 K 1483/95).

Der Antragsteller konnte nicht glaubhaft machen, daß ein Anordnungsanspruch mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Aus den amtsärztlichen Gutachten vom 30.03. und 12.07.1995 geht nicht zweifelstfrei hervor, daß eine prothetische Versorgung des Antragstellers überhaupt erforderlich ist. Jedenfalls liegt kein Anordnungsgrund vor, da aus den Gutachten nicht erkennbar ist, daß eine solche prothetische Versorgung derart eilbedürftig wäre, daß bei einem Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen. Allein die Möglichkeit von Zahnwunderungen aufgrund der bestehenden Zahnlücken bewirkt keine besondere Eilbedürftigkeit. Die besondere Eilbedürftigkeit einer prothetischen Be-

07.1995  
ers zwar  
ne zu einem  
artigen Mundhygiene  
zu rechnen.  
gnen die bean-  
he Gutachten  
Antragstel-  
berechtigt  
sondern  
llt  
ver-  
ten)  
ne

handlung des Antragstellers ist auch nicht infolge der behaupteten Magenerkrankung anzunehmen, da ein Zusammenhang zwischen den Zahnschäden des Antragstellers und der behaupteten Magenkrankheit nicht erkennbar ist.

Gründe für die Vorwegnahme der Hauptsache liegen nach alldem nicht vor. Es ist dem Kläger zumutbar, die Entscheidung im Widerspruchsverfahren abzuwarten.

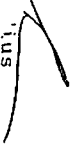
Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da sein Antrag aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 167 WGG i.V.m. § 114 ZPO).


Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 WGG.  
Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 108 Satz 2 WGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß können Sie Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Sächsische Obergerverwaltungsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz, einzulegen.

Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte 4fach ein.

  
Richter

  
Bergmann  
Richter

  
Steger  
Richterin

Verwaltungsgericht

21.2.96  
2317/95

07.1995  
ers zwar  
u einem  
undhygiene  
en.

bean-  
lan  
bl-